



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Intervention EL-0703 nach Art. 77 der VO (EU) 2021/2115 und dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland in Rheinland-Pfalz

Vorhaben: Ehrenamtliches Bürgerprojekt

Regelungen¹ der LAG Rheinhessen zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“

1 Vorbemerkung

Antragsteller des Vorhabens „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG). Sie ist Trägerin des Vorhabens und Zuwendungsempfängerin. Begünstigte sind lokale Akteure in der LEADER-Region².

2 Grundlagen für die Entscheidung zur Gewährung von Festbeträgen für Einzelprojekte lokaler Akteure

2.1 Grundsätze für die Entscheidung

- Für die Bewerbung um Fördermittel muss der Vordruck „Interessensbekundung“ der LAG Rheinhessen verwendet werden. Formlose Bewerbungen werden nicht zur Auswahl zugelassen.
- Die Auswahl der einzelnen „Ehrenamtlichen Bürgerprojekte“ wird durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen.
- Einzelprojekte lokaler Akteure müssen der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) dienen und ehrenamtliches Bürgerengagement in der LEADER-Region stärken.

¹ Die Regelungen zum Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ sind durch das LAG-Entscheidungsgremium zu beschließen und mit dem Förderantrag „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ der Bewilligungsstelle vorzulegen. Die Vorgaben der jeweiligen LILE sind zu beachten.

² Der lokale Akteur (Begünstigte) stellt zur finanzielle Unterstützung des Einzelprojektes eine formlose Anfrage an die LAG (kein Förderantrag).



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

- Vor der Auswahl durch den LAG-Vorstand und dem Abschluss einer Zielvereinbarung darf nicht mit der Umsetzung des ehrenamtlichen Bürgerprojektes begonnen werden.

2.2 Art und Inhalt möglicher Einzelprojekte

- Gemeinnützige Anliegen gemeinnütziger Organisationen, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen
- Keine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen (keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV).
- Keine Unterstützung von Veranstaltungen/Einzelprojekten von parteipolitischen Initiativen.
- Es können Einzelprojekte aus allen Handlungsfeldern der LILE Rheinhessen unterstützt werden.
- Die Förderung sieht die Erstattung von Sachkosten vor. Die Umsetzung erfolgt ehrenamtlich.
- Folgende Maßnahmen und Einzelprojekte können nicht gefördert werden: Grillfest, Vereinsfeier, Schüleraustausch, Messdienerfahrt, Ausflugsfahrten, für die Vereinstätigkeit selbstverständliche Objekte (z.B. Musikinstrumente, Notenblätter), Trainingslager, Fahrtkosten, Zeltlager, „Musiker-Probewochenenden“.
- Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen ist nicht förderfähig.

2.3 Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure

- Gemeinnützige Organisationen, NGO, Gruppe nicht organisierter Menschen
- Zielgruppen entsprechend der LILE der LAG Rheinhessen.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

- Von der Förderung ausgeschlossen sind: Einzelpersonen, politische Parteien, kommunale Körperschaften oder Betriebe
- Förderung von Maßnahmen überörtlich agierender Initiativen (z.B. AWO, ASB, DLRG, NABU etc.) sind nur bei örtlichem Bezug und unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich
- Die antragstellende Person muss volljährig sein.

2.4 Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung von Einzelprojekten lokaler Akteure durch die LAG aus dem Vorhaben „Ehrenamtliche Bürgerprojekte“ beträgt pro Einzelprojekt max. 1.000 Euro bei Grundförderung und max. 2.000 Euro bei Premiumförderung.
- Eine Premiumförderung können Einzelprojekte erhalten, die in der Gesamtbewertung einen Mittelwert von 2,0 erreichen und einen Beitrag zur Erreichung von mindestens 2 Querschnittszielen gemäß Ziffer 6 der LILE leisten.
- Dem gleichen Begünstigten kann nur für ein Einzelprojekt pro Förderaufruf und für drei unterschiedliche Einzelprojekte eine Förderung im Rahmen „Ehrenamtlicher Bürgerprojekte“ gewährt werden.
- Im Falle, dass mehr Projekt eingereicht werden als Mittel zur Verfügung stehen, hält sich die LAG Rheinhessen vor eine Kürzung der Mittel pro Projekt vorzunehmen.
- Im Falle, dass die letztplatzierten Projekte im Ranking die gleiche Bewertung erhalten, wird der Restbetrag gleichmäßig durch die Anzahl der Projekte verteilt.
- Nachrückregelung: Im Falle, dass eine Projektgruppe einen Antrag zurückzieht oder die Zielvereinbarung nicht bis zum geforderten Termin unterzeichnet bei der Geschäftsstelle einreicht, besteht die Möglichkeit, dass die nächstplatzierte Projektgruppe nachrückt. Die nächstplatzierte Projektgruppe im Ranking wird in diesem Fall verständigt und angefragt, ob diese die freiwerdenden Mittel – maximal



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

jedoch die von ihm ursprünglich beantragte Summe bzw. maximal zur Prämienförderung zur fristgerechten Umsetzung des Projektes - übernehmen möchte.

- Die beantragte Summe wird von der Projektgruppe vorfinanziert.
- Die LAG-Unterstützung an den Begünstigten wird nach der erfolgreichen Prüfung der eingereichten Abrechnungsunterlagen (Durchführungsbericht, Rechnungen, Fotos, Presseartikel usw.) gezahlt. Die Unterstützung darf die Höhe der Ausgaben des Einzelprojektes nicht übersteigen.
- Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn diese auf den Projektträger/Projektgruppe ausgestellt wurden.

3 Inhalte der Zielvereinbarung³ zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung eines Einzelprojektes schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung

- Beschreibung des geplanten Einzelprojektes (Stichpunkte)
 - Beschreibung und Ziele
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung des Einzelprojektes
- Aussagen zur Höhe der LAG-Unterstützung
- Vorgabe zur Abgabe eines Durchführungsberichtes mit nachvollziehbarer Dokumentation
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

³ Entspricht nicht einer Bewilligung der finanziellen Unterstützung.



Kofinanziert von der
EUROPÄISCHEN UNION



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

3.1 Nachweis des lokalen Akteurs gegenüber der LAG mit Auszahlungsantrag

- Einreichung des Durchführungsberichtes (Vordruck der LAG Rheinhessen): Sachbericht über die Durchführung und Bestätigung der Umsetzung sowie die Angabe der Bankverbindung.
- Nachweise für die Durchführung (Rechnungen, Quittungen, Presseberichte, Fotos oder sonstige Nachweise)
- Rechnungen können nur anerkannt werden, wenn diese auf den Ansprechpartner oder die Projektgruppe ausgestellt wurden.

3.2 Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag⁴

- Zusammenfassung aller unterstützten Einzelprojekte pro Jahr im Rechnungsblatt
- Zielvereinbarung(en) der LAG mit den Begünstigten
- Aufstellung und Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung des Einzelprojektes (vgl. 3.1)
- Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (Kontoauszug)

⁴ Grundsätzlich ist maximal ein Zahlungsantrag der LAG pro Jahr zulässig. Vorlagefrist ist der 15.11. des Jahres der Fälligkeit der Fördermittel.